

Schutz und seine Jurisdiction, bedang sich aber aus, „daß das Domkapitel die Lehn ohne ihr, der Gemeinde, Zuthun zu befolgen haben sollte.“¹⁾ Nach mehreren königlichen Rescripten wurde endlich das Domstift im Jahre 1747 mit Gut und Dorf Callenberg belehnt, zugleich mit dem Vorwerk, genannt „das Gericht“. Vom Jahre 1777 an wurde der jedesmalige neugewählte Dekan des Domstiftes als präsentirter Lehnsträger regelmäßig beliehen. — Gottlob Ehrenreich von Gersdorff erhielt am 10. September 1663²⁾ wegen seiner Schutzunterthanen in Jenkwitz die Lehn verreichet „dergestalt und also, daß mehrgedachte sechs Bauern und drei Häusler die Lehn nach Inhalt mehrerwähnten Freiheitsbriefes haben, genießen und gebrauchen sollen und mögen, vor Jedermänniglich ungehindert“. Im Jahre 1709 leistete der gerichtlich constituirte Lehnsträger der Gemeinde Jenkwitz, Peter Rudolph von Penzig den Lehnseid „in die Seele besagter Gemeinde“. So hatte im Jahre 1839 der Jenkwitzer Schutzherr Ernst Gustav von Gersdorff auf Gröditz vor dem Lehnshof „mittels Handschlages im Namen der Gemeinde Jenkwitz“ zu geloben, daß dieselbe dem Könige mit Lehns- und Unterthanenpflicht treu und ergeben bleiben wolle. Dieses Gelöbniß hatte er durch einen „in die Seele der Gemeinde Jenkwitz“ abzuleistenden Eid zu bekräftigen.

Der Umstand, daß die freigekauften Gemeinden durch einen Lehnsträger die Lehn zu befolgen hatten, führte nicht selten aus Nachlässigkeit zu Lehnsversäumnissen. So hatte sich die Gemeinde Plozen nach dem Ableben ihres ersten Schutzherrn Caspars von Mezradt eine Lehnsversäumniß vom Jahre 1613 bis 1810, Jenkwitz gleichfalls eine längere Felonie zu Schulden kommen lassen. In beiden Fällen erlangten die schuldigen Gemeinden landesherrlichen Pardon. Derartige Lehnsversäumnisse veranlaßten wohl den Kurfürsten Friedrich August in dem an den Oberamtsverweser und Landesältesten von Leubnitz gerichteten Erlaß vom 25. April 1730 folgende Bestimmung zu treffen:³⁾ „. . . Soviel hiernächst die vorgeschlagene Oberamtsconfirmation über die Schutzherrschaft und Befolgung der Lehn in recognitionem anbetrißt, finden Wir zwar solche bei ganzen Communen, Dörfern und Gemeinden, wo es ohnedies nach denen bei Euerm unterthänigsten Berichte miteingereichten Beilagen hiebevör bräuchlich gewesen, höchst vonnöthen, und habet Ihr die Schutzherrn solcher ganzen Gemeinden zu Suchung der Lehn inskünftige gebührend anzuhalten, auch warum es bishero unterlassen worden, mittelst gehorsamen Berichts anzuzeigen. Dahingegen aber bei einzelnen Personen, welche an solchen Orten ihre Nahrung haben, davon die Gerichtsherrschaft überhaupt die Lehn zu suchen und zu befolgen pflegt und bei der übrigen Gemeinde stehen, auch die Gerichtsbarkeit agnosciren müssen, der nurgedachten Recognition um so weniger bedarf, als die ordentliche Gerichtsobrigkeit vi jurisdictionis, womit solche beliehen, dergleichen Freileute sowohl, als die übrigen Unter-

1) Lehnsakten Callenberg.

2) Lehnsakten Jenkwitz.

3) Hauptstaatsarchiv Loc. 10604. Fasc. III.